

## Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP

Gültig ab 1.01.2012 **Ersetzt durch das neue Weiterbildungsreglement (WBR-FSP) per 1. März 2015.**

### 1. Prozedere und Kompetenzen

- 1.1 Gemäss Auftrag der Delegiertenversammlung vom 15.11.97 setzt der Vorstand die Ausführungsbestimmungen in Kraft und legt für die bei der FSP anfallenden Arbeiten kostendeckende Gebühren fest.
- 1.2 Das Prozedere zur Prüfung und Verleihung des FSP-Fachtitels erfolgt aufgrund eines dokumentierten Antrags in einem zweistufigen Verfahren durch den Anbieter einer FSP-anerkannten postgradualen Weiterbildung (Vorprüfung) sowie durch die FSP-Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK (Stichprobenprüfung).
  - 1.2.1 Die Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK beauftragt den entsprechenden Anbieter eines FSP-anerkannten postgradualen Weiterbildungs-Curriculums mit der Vorprüfung aller Anträge auf einen FSP-Fachtitel, welche von AbsolventInnen des jeweiligen Curriculums oder von AntragstellerInnen gemäss Übergangsbestimmungen bzw. gemäss Äquivalenzkriterien beim Anbieter eingereicht werden.
  - 1.2.2 In der Vorprüfung positiv beurteilte Anträge werden an die Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) weitergeleitet, welche Stichproben macht und die Zertifikate einer Gruppe ausstellt, wenn alle Stichproben der Gruppe positiv beurteilt wurden.

Bei einer definitiven Ablehnung durch den Organisator wird das Dossier an die FZK weitergeleitet. Hier besteht auch wiederum die Möglichkeit, ein Wiedererwägungs-Gesuch zu stellen. Wird dieses abgelehnt, kann bei der Rekurskommission der FSP ein Rekurs eingereicht werden (s. Rekursreglement).
  - 1.2.3 Das Prüfverfahren vom Eingang des Antrags bei der Vorprüfungsinstanz bis zum Entscheid der FSP-Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK dauert höchstens 6 Monate.
- 1.3 Anträge gemäss Anhang B der gültigen Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP, welche nicht auf einem FSP-anerkannten Psychotherapie-Curriculum beruhen, werden direkt bei der FZK eingereicht und von ihr in der Regel innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten geprüft.

Bei unvollständigen Dossiers setzt die FZK eine den Auflagen angemessene Frist zur Einreichung der fehlenden oder mangelhaften Belege fest. Kann ein Dossier auch nach der dritten Überprüfung nicht akzeptiert werden, wird der Antrag definitiv abgelehnt und die Unterlagen werden zurückgeschickt.
- 1.4 Die Verleihung des FSP-Fachtitels erfolgt durch ein Zertifikat, welches zu Zweien von der Präsidentin / vom Präsidenten der FSP und von der Präsidentin /vom Präsidenten der Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) unterzeichnet ist.
- 1.5 Die Inhaber von mehr als zwei Fachtiteln sind berechtigt, alle Fachtitel zu tragen. Es wird aber empfohlen, max. zwei Fachtitel offiziell zu benutzen (12.12.2008)
- 1.6 Im Interesse der Transparenz gegenüber dem Publikum und der Öffentlichkeit verpflichten sich die FSP-Mitglieder, nur die offiziellen akademischen Titel, FSP-Titel bzw. FSP-Fachtitel zu verwenden.

### 2. Gebühren

Zuständig für die Prüfung eines Antrags und für die Verleihung der Fachtitel ist die FZK. Die Gebühren für die Prüfung eines Antrags sowie die Ausstellung des Zertifikats setzen sich wie folgt zusammen:

- 2.1 Kosten für das zweistufige Prüfverfahren von Anträgen gemäss Art. 1.2:
  - 2.1.1 Kosten der Prüfungsarbeiten der Vorprüfungsinstanz (die Gebühr wird durch den Anbieter festgelegt);
  - 2.1.2 Kosten der Prüfungsarbeiten der FSP-Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK: Die Kosten für Fachtitelanträge gemäss Art. 1.2 betragen CHF 350 inkl. Ausstellung des Zertifikats.
  - 2.1.3 Zuschlag für die Überprüfung nicht vollständiger Dossiers: Bei unvollständigen Dossiers kostet die zweite und die dritte Überprüfung des Fachtitelantrags durch die FSP je CHF 200.
- 2.2 Kosten für das einstufige Prüfverfahren von Anträgen gemäss Art. 1.3:
  - 2.2.1 Die Kosten für Fachtitelanträge gemäss Art. 1.3 betragen CHF 950 inkl. Ausstellung des Zertifikats.
  - 2.2.2 Zuschlag für die Überprüfung nicht vollständiger Dossiers: Bei unvollständigen Dossiers kosten die zweite und die dritte Überprüfung des Fachtitelantrags durch die FSP je CHF 200.

Die Gebühr für die Vorprüfung und für das FSP-Fachtitelzertifikat wird bei Einreichen des Antrages dem Anbieter/ Antragsteller in Rechnung gestellt.

Auf nicht im Voraus bezahlte Anträge wird nicht eingetreten.

Der Vorstand passt die Höhe der Gebühr dem Aufwand für die Prüfung und der Teuerung an.

### 3. Verfahren für Übergangsbestimmungen (individuelle Anträge)

Änderungen der Praxis der FZK bei der Beurteilung von individuellen Anträgen für den Fachtitel in Psychotherapie (nachfolgend Praxisänderungen) werden mit Publikation im offiziellen Publikationsorgan der FSP (Psychoscope) bzw. mit Hinweis dort auf die Publikation auf der offiziellen Internetseite der FSP ([www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch)) gültig.

Praxisänderungen, die zu einer Erschwerung der Auflagen für die individuelle psychotherapeutische Weiterbildung führen, treten ein Jahr nach ihrer Publikation in Kraft. Sie kommen ab diesem Zeitpunkt bei denjenigen KandidatInnen zur Anwendung, die neu in den betreffenden Bereich der Weiterbildung (Klinische Praxis, Wissen/Können, Selbsterfahrung, Supervision, eigene psychotherapeutische Tätigkeit) einsteigen.

KandidatInnen, die den betreffenden Weiterbildungsbereich schon angefangen haben, können diesen innerhalb von fünf Jahren gemäss den bis dahin geltenden Auflagen abschliessen.

Praxisänderungen, die zu einer Erleichterung der Auflagen für die individuelle psychotherapeutische Weiterbildung führen, treten mit ihrer Publikation in Kraft und gelten für alle KandidatInnen.

Die FZK führt eine Liste der Praxisänderungen, die regelmässig angepasst wird. Diese Liste wird auf der offiziellen Internetseite der FSP publiziert.

### 4. Schlussbestimmungen

4.1. Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen treten sechs Monate nach Veröffentlichung im Publikationsorgan der FSP in Kraft.

#### 4.2. Übergangsbestimmungen zu Kapitel 3

Übergangsfristen für erschwerende Praxisänderungen, die von der FZK gemäss bisheriger Regelungsweise beschlossen worden sind, treten nach Publikation im Psychoscope bzw. mit Hinweis dort auf die Publikation auf der offiziellen Internetseite der FSP am 1.01.2012 in Kraft und gelten bis 31.12.2016.

Fachtitel-AnwärterInnen, deren Antrag aufgrund der erwähnten Praxisänderungen der FZK noch nicht angenommen worden ist, können sich ab 1.07.2011 bis zum 30.06.2012 beim Sekretariat der FZK zwecks einer erneuten Beurteilung ihres Antrages melden. Hierfür werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Vom Vorstand an seiner Sitzung vom 12.12.97 verabschiedet; revidiert am 10.12.99, am 8.12.00, am 6.12.02, am 9.10.2009 und am 14.04.2011. Die vorliegende Fassung tritt am 1.01.2012 in Kraft.

Bern, 31.03.2011/VSc/RN/bp

## Anhang A zu den Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP

Gültig ab 1.1.2012

### Antragstellung auf Verleihung eines Fachtitels FSP

*PGW = postgraduale Weiterbildung*

1. Die Verleihung des FSP-Fachtitels erfolgt aufgrund eines dokumentierten Antrags in einem zweistufigen Verfahren durch eine Prüfungskommission des PGW-Anbieters sowie durch die FSP-Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK).
2. Für die Antragsprüfung massgebend sind die weiteren Bestimmungen der FSP:
  - a. FSP-Richtlinien über die FSP-Anerkennung postgradualer Weiterbildungs-Curricula vom 18.11.1995, revidiert am 10.05.1996, 15.05.1998, 14.11.1998 und am 18.11.2000
  - b. Ausführungsbestimmungen über postgraduale Weiterbildungs-Curricula vom 6.12.2002
  - c. Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP inkl. Anhang A (Übergangsbestimmungen zur Erlangung eines Fachtitels FSP) und B (Zusatzbestimmungen über psychotherapeutische Weiterbildungen und Fachtitel) vom 18.11.2000
  - d. Reglement der Rekurskommission FSP vom 26. Juni 2010
  - e. Berufsordnung der FSP vom 16.11.1991, revidiert am 31.03.1995, 14.11.1998 und am 1.6.2002sowie die Vorgaben des Anbieters der postgradualen Weiterbildung.
3. Die obenstehend aufgeführten FSP-Dokumente stehen in der Web-Dokumentation der FSP unter [www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch) zur Verfügung (unentgeltlich) oder sie können bei der FSP-Geschäftsstelle als Print (kostenpflichtig) bezogen werden; für den Bezug des Curriculums sowie ggf. weiterer Unterlagen wenden sich Interessierte direkt an die beim jeweiligen Fachtitel nachstehend aufgeführte Kontaktadresse.
4. Gültig für alle Fachtitel: Psychologinnen und Psychologen FSP, die die postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet nach der FSP-Anerkennung des Curriculums absolviert haben, müssen den FSP-Fachtitel ordentlicherweise bei der Prüfungskommission des PGW-Anbieters beantragen.
5. Übergangsbestimmungen:
  - a. Gültig für alle Fachtitel, ausgenommen Psychotherapie. Ordentliche FSP-Mitglieder, die die postgraduale Weiterbildung in einem Curriculum vor dessen Anerkennung durch die FSP absolviert haben, können den FSP-Fachtitel während vier Jahren nach der FSP-Anerkennung des Curriculums bei der Prüfungskommission des PGW-Anbieters beantragen.
  - b. Gültig für alle Fachtitel ausgenommen Psychotherapie: Ordentliche FSP-Mitglieder mit fachspezifischer Weiter- und Fortbildung im Umfang von mind. 50 % der im Curriculum verlangten Weiterbildung und mehr als 5 Jahren Berufspraxis (jedes Jahr zu mind. 50 % im Fachgebiet) können den FSP-Fachtitel während vier Jahren nach der FSP-Anerkennung des Curriculums bei der Prüfungskommission des PGW-Anbieters beantragen.

6. Gültig ausschliesslich für den Fachtitel in Psychotherapie:
  - a. Die FSP-Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK prüft in einem einstufigen Verfahren Anträge, die auf Psychotherapie-Weiterbildungen basieren, die nicht einem FSP-anerkannten Curriculum gemäss Richtlinien über die FSP-Anerkennung postgradualer Weiterbildungs-Curricula entsprechen, sofern diese Anhang B der Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP genügen. Die Psychologinnen und Psychologen FSP können die spezielle Antrags-Dokumentation entweder auf der Homepage FSP herunterladen oder gegen Verrechnung schriftlich oder per E-Mail bei der FSP-Geschäftsstelle bestellen.
  - b. Massgebend für die Prüfung von diesen Anträgen ist Anhang B der Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 8.12.1989, revidiert am 20.11.1993 und am 4.7.1997. Die anderen Regelungen in diesem Dokument gelten sinngemäss.

Kontaktadresse für Fachtitelanträge gemäss Artikel 6:

FSP-Geschäftsstelle, Fachtitel- und Zertifikatskommission FZK, Choisystrasse 11,  
Postfach 510, 3000 Bern 14,

E-Mail: [qualifikationen@fsp.psychologie.ch](mailto:qualifikationen@fsp.psychologie.ch)

7. Der/die Antragsteller/in reicht den vollständig dokumentierten Antrag zusammen mit den Gebühren für die Antragsprüfung bei der Prüfungskommission des PGW-Anbieters ein. Bitte keine Anträge bei der FSP-Geschäftsstelle einreichen (Ausnahme gemäss Punkt 6.). Der Eingang des Antrags wird durch die Prüfungskommission des PGW-Anbieters innert 30 Tagen schriftlich bestätigt.
8. Das Prüfverfahren vom Eingang des Antrags bei der Prüfungskommission des PGW-Anbieters bis zum Entscheid der FSP Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) dauert i.d.R. zwischen 3 und 6 Monaten – Kriterienkonformität und Vollständigkeit der Antragsdokumentation vorausgesetzt.
9. Die Gebühren für die Prüfung eines Antrags sowie die Ausstellung des Zertifikats setzen sich wie folgt zusammen:
  - a. Auslagen für die Prüfungsarbeiten der Prüfungskommission des PGW-Anbieters (die Gebühr wird durch den PGW-Anbieter festgelegt);
  - b. Auslagen für die Prüfungsarbeiten (inkl. Zertifikat) der FSP-Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) (vgl. Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP, Art. 2.1 – 2.2);

Über die Höhe der Gebühren sowie die Modalitäten bei einer Ablehnung des Antrages informiert die Prüfungskommission des PGW-Anbieters. Die Höhe der Rückerstattung bei der Ablehnung des Antrages durch die Prüfungs-kommission des PGW-Anbieters wird durch diesen geregelt.

10. Anbieter postgradualer Weiterbildungen können Informationsveranstaltungen und/oder Beratungen durchführen. Diese sind z.T. kostenpflichtig. Über das Angebot und die Kosten informiert die Prüfungskommission des PGW-Anbieters.
11. Bei einer Ablehnung des Antrags auf Verleihung des FSP-Fachtitels durch die Prüfungskommission des PGW-Anbieters oder durch die Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK) kann der/die Antragsteller/in gem. den FSP-Bestimmungen bei der FSP-Rekurskommission, p.A. Geschäftsstelle FSP, Choisystrasse 11, Postfach 510, 3000 Bern 14, schriftlich mit Antrag und Begründung Rekurs einreichen.

12. Massgebend für die Antragsprüfung sind die Fassungen der Bestimmungen der FSP sowie des Anbieters, wie sie zum Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsdokumentation bei der Prüfungskommission des PGW-Anbieters gültig sind.

Bern 31.1.03.2011VS/VSc/RN/bp